



Brüssel, den 28. September 2021
(OR. en)

12305/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0186(NLE)

SCH-EVAL 113
FRONT 343
COMIX 477

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 28. September 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11651/21 + COR 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Deutschland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Deutschland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 28. September 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2020 wurde in Bezug auf Deutschland eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1850 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Um das Lagebewusstsein und die Qualität des Profilings der Grenzschutzbeamten am Flughafen München zu verbessern, hat die Bundespolizei einen „Focus Officer“ benannt, der für gezielte Einweisungen über ankommende Risikoflüge zuständig ist. Der „Focus Officer“ fungiert zudem als Schnittstelle zwischen den Grenzschutzbeamten in der ersten und der zweiten Kontrolllinie. Angesichts des hohen Passagieraufkommens und der hohen Zahl von Flügen aus Risikogebieten am Flughafen München wird die Benennung und die Arbeit eines „Focus Officers“ als Punkt von besonderem Interesse erachtet.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen zur Risikoanalyse (Empfehlung 2) und zum nationalen Lagebild (Empfehlung 4) vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Deutschland nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Deutschland sollte

Steuerung des integrierten europäischen Grenzmanagements

1. einen gesonderten Notfallplan für mögliche Krisen beim Management der Außengrenzen ausarbeiten oder den derzeitigen Notfallplan für Krisen an den Binnengrenzen anpassen, insbesondere durch Festlegung von Aktivierungsschwellen und eine mögliche Zusammenarbeit mit Frontex; sicherstellen, dass der Notfallplan regelmäßig getestet wird;

Risikoanalyse und Informationsaustausch

2. die vollständige Angleichung der Risikoanalyseprodukte auf regionaler und lokaler Ebene an das gemeinsame integrierte Risikoanalysemodell 2.0 sicherstellen und die Analyse von Bedrohungen, Schwachstellen und Auswirkungen regelmäßig und systematisch in die von der Bundespolizei herausgegebenen Risikoanalyseprodukte einbeziehen; die über die „Integrierte Grenzkontrollanwendung“ der Bundespolizei (IGA 2) erhobenen Daten stärker für die Entwicklung nationaler und regionaler Risikoanalysen und für die Datenbereitstellung an andere strategische Akteure (z. B. Frontex) nutzen; dafür sorgen, dass Daten über Kontrollen, die mit mobilen Kontrollgeräten für Kontrollen an den Seegrenzen (MobiPol) durchgeführt werden, zu statistischen Zwecken und zur Risikoanalyse erhoben werden;

Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR

3. die wirksame Koordinierung durch das nationale Koordinierungszentrum und dessen Funktionieren in vollständigem Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹ sicherstellen;
4. ein umfassendes nationales Lagebild gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache erstellen und die Einsatzschicht von EUROSUR gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)² einrichten;

Ausbildung und Schulung

5. sicherstellen, dass die für Grenzübertrittskontrollen an den Seehäfen zuständigen Grenzschutzbeamten der Bundespolizei und der Wasserschutzpolizei Hamburg systematische Auffrischungsschulungen über die einschlägigen Schengen-Bestimmungen erhalten, und ein Verfahren zur systematischen Überprüfung des Kenntnisstands dieser Grenzschutzbeamten nach Teilnahme an einer spezifischen Schulung festlegen;

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Grenzübertrittskontrollen und -verfahren

6. eine automatisierte Verbindung zwischen den von der Wasserschutzpolizei (MobiPol) und den von der Bundespolizei (SMIS) für die Kontrollen an den Seegrenzen verwendeten mobilen Kontrollgeräten herstellen, um ein vollständiges Lagebild der durchgeföhrten Kontrollen zu gewährleisten; sicherstellen, dass alle Behörden, die Grenzübertrittskontrollen an den Seegrenzen durchführen, mit vergleichbaren mobilen Kontrollgeräten ausgestattet sind, die in der Lage sind, den Reisepass-Chip zu überprüfen, die maschinenlesbare Zone zu lesen und sich mit den einschlägigen EU-Datenbanken zu verbinden; dafür sorgen, dass die Integrierte Grenzkontrollanwendung der Bundespolizei rasch im Hamburger Hafen eingesetzt wird;
7. die Kontrollverfahren für Vergnügungsschiffe, die aus Drittländern ankommen oder dorthin auslaufen, mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) in Einklang bringen;
8. in der Polizeidienststelle und Verwaltungsstelle (Referat WSP62) der Wasserschutzpolizei Hamburg und bei der Zollverwaltung in Stade die erforderliche Ausrüstung der zweiten Kontrolllinie für eine gründliche Dokumentenkontrolle (z. B. Videospektralkomparator, Stereo-Zoom-Mikroskop) installieren;
9. das Verfahren zur Registrierung und Zuweisung von Stempeln an die Grenzschutzbeamten mit Artikel 8 Absatz 7 und Anhang II Buchstabe f des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Grenzüberwachung

10. das maritime Lagebild verbessern, indem die Radarinformationen von auf den Patrouillenfahrzeugen der Grenzkontrollbehörden installierten Wärmebildkameras einbezogen werden;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Flughafen München

11. sicherstellen, dass sich das Büro der zweiten Kontrolllinie in Terminal 1 näher an den Büros der ersten Kontrolllinie befindet, um die Effizienz des Verfahrens für die Grenzübertrittskontrolle zu optimieren;

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

12. das Kontrollverfahren für Kreuzfahrtschiffe mit Artikel 8 Absatz 2 und Anhang VI Nummer 3.2.3 Buchstaben a, b und d des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem beispielsweise ein System entwickelt oder eingeführt wird, mit dem die Passagier- und Besatzungslisten (Nominallisten) automatisch und systematisch mit den einschlägigen Datenbanken abgeglichen werden;

Hafen Bremerhaven

13. das Einreiseverweigerungsformular und die bereitzustellenden Informationen über das Recht auf ein Rechtsmittel mit Artikel 14 Absatz 3 und Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Hafen Hamburg

14. das Verfahren für die Annullierung und Aufhebung von Visa sowie das Verfahren zur Verweigerung der Visumerteilung an der Grenze mit Artikel 34 und Anhang VI des Visakodexes in Einklang bringen;
15. gemeinsame Risikoanalysen der an der Grenzkontrolle beteiligten Behörden einführen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident